

BVGer D-3433/2023 vom 27. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3433_2023

FR: TAF D-3433/2023 du 27 juin 2023

IT: TAF D-3433/2023 del 27 giugno 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 21

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen ist, dass der Antrag auf Bestellung einer amtlichen Rechtsbeiständin damit ge- genstandslos wird, dass die Rechtsvertreterin mit der Beschwerdeschrift eine Honorarnote vom 12. Juni 2023 einreichte, dass diese pauschal einen Betrag von Fr. 1'000.– ausweist, ohne dabei zu präzisieren, wie sich dieser zusammensetzt, namentlich welche Zeit für welche Tätigkeiten aufgewendet worden sein soll, dass der geltend gemachte Aufwand gestützt auf die in Betracht zu ziehen- den Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) indes angemessen er- scheint, weshalb eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– zu entrichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3433/2023 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.